

Verordnung über die Arbeitslosen-Versicherung in der Stadt Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 13

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik TELEPHON

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzplästerungen/ Konkurrenzpreise. 1728 Kiosklebs-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantie.

Schweiz. Holzindustrie-Verein.

Bericht an den Schweiz. Handels- und Industrie-Verein.

Brugg, 2. Juni 1914.

Für die schweiz. Holzindustrie (Nutzholzhandel, Sägerei- und Hobelwerksbetrieb und Kistenfabrikation) ist das Jahr 1913 im allgemeinen sehr ungünstig verlaufen.

Wohl wenige Geschäfte werden, wenn sie kaufmännisch inventiert und bilanziert haben, neben den normalen Abschreibungen noch die Erübrigung eines richtigen Zinses für das investierte Eigenkapital konstatieren können. Das ganze Geschäftsjahr stand unter dem Regime der Bau- und Geldkrise, und bitter hat es sich in dieser Zeit gemacht, daß allen Warnungen der Fachpresse zum Trotz sich viele kleinere und größere Betriebe teilweise über ihre Mittel hinaus oder ohne auf die Schweiz. Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, mangelnd zu leistungsfähig eingerichtet hatten.

Die größeren Geschäfte suchten ihren Absatz zur Deckung von Zinsen und Spesen auf der Höhe zu halten, viele und meist kleinere waren, um flüssige Mittel zu haben, zu forcierten Verkäufen gezwungen. Durch all diese Umstände entstand eine Preisschleuderei, gegen die alle wohlmeinenden Ratschläge der Fachpresse und einzelner zuverlässigerer Berufskollegen nichts auszurichten vermochten. Vielfach wurde Kopfschütteln über Bord geworfen und nur wenige gaben sich Rechenschaft darüber, wie sich der Einkauf des Rohholzes im Herbst wohl gestalten werde. Der Herbst kam, aber ohne billigere Preise zu bringen. Schönes Material war teurer, mittleres mußte man zu alten Preisen kaufen und nur für geringeres Material trat im allgemeinen eine Schwächung der Preise ein. Rundholz läßt sich eben nicht beliebig produzieren. Der Waldbesitzer hat es meistens in der Hand, durch Einschränkung der Hebe auf den Markt einzuwirken. Das wurde auch meistens getan; in den Staats- und Gemeindeforsten kam, um die nötigen Fort- einnahmen zu haben, mehr Laubholz, wie Eichen, Buchen und Buchen, die viel weniger wie Nadelholz vom Baumarkte abhängig sind, zum Einschlag. (Eichen für Ski und andere Sportartikel, Eichen und Buchen von geringerer Qualität für Eisenbahnschwellen.)

Der Import an Rundholz, sowie Schnittholz hat zufolge dieser ungünstigen Umstände bedeutend nachgelassen. Einenteils konnten und wollten die meist kapitalkräftigen, ausländischen Großhandelsfirmen die Preisschleuderei nicht mitmachen, da sie ihr Material aus festen Händen und zu hohen Preisen gekauft hatten, andernteils war es auch infolge der schwächeren Beschäftigung der Industrie im allgemeinen nicht möglich, die sonst üblichen Quantitäten Bretter als Verpackungsmaterial in der Schweiz abzusetzen. Wohl wenige der bekannten inländischen Import- und ausländischen Exportfirmen werden mehr als die Hälfte ihres bisherigen Jahresumsatzes erreicht haben.

Am schlimmsten waren wohl die reinen Hobelwerksbetriebe daran. Während Holzgeschäfte mit Sägereibetrieb

ihre Anlagen noch zur Beschaffung von Industrie-Holz und zur Vervollständigung der Vorräte, kapitalkräftigere mit dem Einschnitt von Hartholz, einigermaßen in Gang halten konnten, so mußten die reinen Hobelwerke, die ausschließlich vom Baumarkte abhängig sind, und nicht auf Stapel arbeiten konnten, den Betrieb stilllegen und dazu zu Preisen verkaufen, bei denen ein Verdienst ausgeschlossen war. Billiges Material hatte man nicht zur Hand, da solches meistens aus Amerika, Schweden und Österreich durch deutsche Importeure zu uns gelangt. Wenn auch gegen Jahreschluß die bei uns gut eingeführten amerikanischen Fußbodenhölzer im Preise stark nachgaben, so konnte man mangels Bedarf davon nichts profitieren.

Die Kistenfabrikation war noch ziemlich gut, aber nur zu unlohnenden Preisen beschäftigt und bereits haben zwei der größten Stabfirmen dieser Branche konkursamtlich liquidiert, während ein drittes in freiwillige Liquidation getreten ist.

Ein bedeutendes, sehr leistungsfähiges Geschäft kann für das Jahr 1913 keine Dividende entrichten, während in den beiden Vorjahren je 6% zur Auszahlung gelangten.

Die schweizerische Holzindustrie leidet an zu großer Konkurrenz, und am empfindlichsten dadurch, daß sich auf ihrem Gebiete zu wenig kaufmännisch geschulte Leute betätigen. Kalkulation und Buchführung sind vielen fremd, und es ist nur zu wünschen, daß die vom Schweiz. Holzindustrie Verein im Jahre 1913 erstmals eingeführten Buchhaltungs- und Kalkulationskurse bald die nötige Besserung bringen.

Das Bild, das die Branche bietet, ist kein günstiges. Konkurse und Nachlassverträge sind an der Tagesordnung; dazu Leidenschaft beim Einkauf an öffentlichen Steigerungen, beim Verkauf zu wenig Kalkulation, Überlegung und Rückgrat. Wird es nicht möglich, die Verhältnisse durch Zusammenschluß der kleinen Betriebe zu Genossenschaften, der mittlern und größeren zu Interessengemeinschaften, in irgend einer Form zu sanieren, so könnten die nächsten Jahre noch manche Existenz kosten. Vielleicht bricht auch in unserer Branche einmal „Not Eisen“.

Also eine recht ungünstige Situation, mit der man sich am Jahreschluß abfinden mußte. Kein Verdienst am Produkt, und den neuen Rohstoff wieder teuer in Händen.

Verordnung

über die

Arbeitslosen-Versicherung in der Stadt Zürich.

(Vom 23. Mai 1914.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen vorübergehender Arbeitslosigkeit gewährt die Stadt Zürich unselbständig erwerbenden Personen beider Geschlechter ihre Bethülfe durch:

- a) Errichtung einer städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit;
- b) Gewährung von Zuschüssen an arbeitslose unselbständige Erwerbende, die bei privaten Organisationen für Arbeitslosen-Versicherung (Gewerkschaften usw.) auf dem Wege der Selbsthilfe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit versichert sind.

Art. 2. Die Ausrichtung von Taggeldern an Arbeitslose durch die städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit oder durch die privaten Organisationen, die für ihre arbeitslosen Mitglieder auf Zuschüsse der Stadt Anspruch erheben, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Arbeitslosigkeit muß unverschuldet, der Arbeitslose arbeitsfähig und arbeitswillig sein.

Die Ausrichtung von Taggeldern darf nicht erfolgen:

- a) wenn der Arbeitslose seine Stelle ohne triftige Gründe verlassen hat;
- b) wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Verhaltens ist, das nach den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes und des eidgen. Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt;
- c) während der Dauer eines Streikes oder der Aufrechterhaltung einer Sperre, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge des Streikes oder der Sperre ist;
- d) während der Dauer der Aussperrung, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer Aussperrung ist, der Streiks oder Sperren im gleichen Gewerbe vorangegangen sind;
- e) während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit, Unfall oder Invalidität ist;
- f) wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederausübung seines Berufes nicht beeinträchtigende Arbeit ohne zwingende Gründe ausschlägt;
- g) wenn der Arbeitslose offensichtlich falsche Angaben über solche Verhältnisse macht, von denen Bezugsberechtigung oder Höhe der Taggelder abhängen.

B. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Art. 3. Der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit kann jede unselbständig erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts beitreten, die

- a) seit mindestens 6 Monaten in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassen ist;
- b) während mindestens 3 Monaten hier in Arbeit gestanden hat und arbeitsfähig ist;
- c) nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert ist;
- d) das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 4. Wer der Kasse beitreten will, hat ein von der Verwaltung aufgestelltes Anmeldeformular genau und wahrheitsgetreu auszufüllen. Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular sind der Verwaltung die amtlichen Ausweise über Niederlassungsdauer, Alter und Zivilstand (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, Familienschein) vorzulegen, sowie ein Ausweis des Arbeitgebers über Art und Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses.

Auf Verlangen der Verwaltung ist außerdem über die Arbeitsfähigkeit ein Zeugnis des Vertrauensarztes der Versicherungskasse beizubringen. Das Zeugnis wird unentgeltlich ausgestellt.

Art. 5. Die Versicherten sind verpflichtet, alle Veränderungen in ihren Familien- und Arbeitsverhältnissen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung ihr Verhältnis zur Versicherungskasse und die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft beeinflussen, unverzüglich der Verwaltung anzuzugeben.

Art. 6. Die Mitgliedschaft und mit ihr alle Rechte an die Kasse erlöschen durch Tod, Beitritt zu einer andern Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zürich, Eintritt gänzlicher Invalidität oder erheblicher bleibender Verminderung der Arbeitsfähigkeit, freiwilligen Austritt und Ausschluß.

Art. 7. Mitglieder, die von Zürich weggezogen sind, können nach ihrer Rückkehr der Versicherungskasse sofort wieder beitreten, sofern ihre Abwesenheit von Zürich nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Wenn solche Mitglieder vor ihrem Bezüge von Zürich der Kasse 3 Jahre angehört und innert dieser Zeit keine Taggelder bezogen haben, erlangen sie die Bezugsberechtigung für Taggelder schon 3 Monate nach ihrem Wiedereintritte.

Art. 8. Versicherte, welche ihre Pflichten gegen die Kasse nicht erfüllen oder diese durch wesentlich falsche Angaben oder sonstige schädigen, können zeitweise oder für immer ausgeschlossen werden. Fehlbare können dem Strafrichter überwiesen und zu Schadenersatz angehalten werden.

Über den Ausschluß und über ein späteres Wiederaufnahmegesuch entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 9. Für Versicherte, die aus einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit einer andern schweizerischen Gemeinde in die städtische Versicherungskasse übertreten, können die Fristen zur Erlangung der Mitgliedschaft und der Bezugsberechtigung gekürzt werden, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit besteht.

Art. 10. Die Versicherten haben an die Kasse wöchentliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe von ihrem Tagesverdienst abhängt.

Der wöchentliche Beitrag beträgt ohne Unterschied der Berufs- und Familienverhältnisse für Versicherte mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 = Fr. —.15 mit einem Tagesverdienst von Fr. 4—6 = Fr. —.25 mit einem Tagesverdienst über Fr. 6 = Fr. —.35.

Die Beiträge sind während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten, und zwar wöchentlich im voraus, erstmals für die Woche, in welcher der Versicherte der Kasse beiträgt.

Wer mehr als 13 Wochenbeiträge schuldet und sie auf schriftliche Mahnung hin nicht entrichtet, kann von der Kasse ausgeschlossen werden. Die schon bezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 11. Der arbeitslos gewordene Versicherte hat sich unter Vorweisung seines Mitgliedbuches und eines Ausweises des letzten Arbeitgebers über die Ursache der Arbeitslosigkeit unverzüglich bei der Verwaltung der Versicherungskasse zu melden.

Die Verwaltung hat unter Anhörung der Versicherten zu prüfen, ob die Arbeitslosigkeit unverschuldet ist.

Art. 12. Der Arbeitslose ist verpflichtet, ihm zugewiesene passende Arbeit anzunehmen, auch solche außerhalb seines Berufes. Es darf ihm jedoch nicht zugemutet werden, Arbeit zu nehmen in Betrieben, welche die ortsüblichen Arbeitsbedingungen nicht innehalten oder bei denen ein Streik, eine Sperre oder eine Aussperrung anhängig ist.

Ist für unverschuldet arbeitslose Versicherte passende Arbeit vorhanden, so wird sie ihnen durch das städtische Arbeitsamt vor den übrigen, nichtversicherten Arbeitslosen zugewiesen.

Art. 13. Arbeitslosen Versicherten, denen eine auswärtige Arbeitsgelegenheit angewiesen worden ist, kann für die Reise die Fahrtenschädigung und ein Taggeld gewährt werden.

Ledige Versicherte sind, wenn nicht stichhaltige Gegenstände bestehen, gegen Gewährung der Fahrtenschädigung und eines Taggeldes zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Art. 14. Versicherte, die seit wenigstens 6 Monaten der Kasse angehören und allen Verpflichtungen gegen diese nachgekommen sind, haben im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit Anspruch auf ein Taggeld, dessen Höhe von dem Tagesverdienste und den Familienverhältnissen abhängt.

Das Taggeld beträgt ohne Unterschied der Berufsverhältnisse:

- a) Für allein stehende Versicherte mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 = Fr. 2 mit einem Tagesverdienst von Fr. 4—6 = Fr. 2.20 mit einem Tagesverdienst über Fr. 6 = Fr. 2.40
- b) Für Versicherte, die für Angehörige zu sorgen haben, mit einem Tagesverdienst bis und mit Fr. 4 = Fr. 2.60 mit einem Tagesverdienst von Fr. 4—6 = Fr. 2.80 mit einem Tagesverdienst über Fr. 6 = Fr. 3.

Das Taggeld darf mit Einschluß eines Nebenverdienstes höchstens $\frac{2}{3}$ des normalen Tagesverdienstes betragen. Während des Bezuges der Taggelder hat sich der Arbeitslose bei der Verwaltung täglich zur Kontrolle zu melden.

Art. 15. Die Berechtigung zum Bezuge des Taggeldes beginnt mit dem vierten Werktag nach Anmeldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit und erstreckt sich für den einzelnen Versicherten auf höchstens 60 Tage innerhalb 52 dem ersten Bezugstage folgenden Wochen. Für die Sonntage wird kein Taggeld gewährt.

Mitglieder, die innerhalb 6 Wochen nach Annahme nachgewiesener Arbeit neuerdings arbeitslos werden, sind sofort mit dem Beginne der Arbeitslosigkeit bezugsberechtigt, sofern ihnen nicht bereits Taggelder für die Höchstdauer gewährt worden sind.

Die Berechnung und Ausrichtung des Taggeldes an den einzelnen Versicherten ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Hat ein Versicherter innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen das Taggeld während 60 Tagen bezogen, so werden ihm erst wieder Taggelder verabsolgt, wenn seit dem letzten Bezugstage wenigstens sechs Monate verstrichen sind und er während dieser Zeit alle Beiträge geleistet hat.

Art. 16. Die Stadt bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Kasse und deckt das aus dem Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen entstehende Defizit.

Art. 17. Die Verwaltung der Kasse wird unter der Aufsicht einer Verwaltungskommission durch das städtische Arbeitsamt besorgt.

Art. 18. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. Der Vorstand des Gesundheitswesens ist von Amte wegen Vorsitzender der Kommission. Die übrigen Mitglieder und die Ersatzmänner werden auf dreijährige Amtsdauer je zur Hälfte vom Stadtrat und den Versicherten gewählt. Die nicht der Stadtverwaltung angehörenden Kommissionsmitglieder erhalten ein vom Stadtrate zu bestimmendes Sitzungsgeld.

Die Verwaltungskommission kann einzelne ihrer Befugnisse für die Dauer der Amtsperiode einem Ausschusse übertragen.

Art. 19. Dem Versicherten steht gegen den Entscheid der Kassenverwaltung das Einspracherecht an die Verwaltungskommission, gegen den Entscheid der letztern dasjenige an den Stadtrat zu. Der Entscheid des Stadtrates ist endgültig. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an einzureichen.

Art. 20. Jährlich wenigstens einmal findet auf Anordnung der Verwaltungskommission im Monat Mai eine Generalversammlung der Versicherten statt, in der sämtliche Mitglieder der Versicherungskasse stimmberechtigt

sind. Sie wird vom Vorsitzenden der Verwaltungskommission geleitet.

Art. 21. Der Generalversammlung der Versicherten stehen zu:

- a) Die Wahl von 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern der Verwaltungskommission;
- b) die Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) die Besprechung und Beschlußfassung über die Weiterleitung von Anregungen, die den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Erlaß neuer oder die Abänderung bestehender Vorschriften betreffen.

Die Anregungen sind der Verwaltungskommission zur Prüfung zu überweisen.

C. Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen Mitglieder privater Organisationen für Arbeitslosenversicherung.

Art. 22. Die in der Stadt Zürich niedergelassenen Mitglieder privater Organisationen für Versicherung un- selbstständig Erwerbender (Gewerkschaften usw.) gegen Arbeitslosigkeit erhalten von der Stadt Zuschüsse an die Taggelder, die ihnen im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit von ihrer Organisation ausgerichtet werden.

Art. 23. Die Zuschüsse werden nur an die Mitglieder solcher Organisationen geleistet, welche für die Ausrichtung von Taggeldern im Falle von Arbeitslosigkeit die in Art. 2 genannten allgemein verbindlichen Bedingungen anerkennen und durch die Art ihrer Organisation und ihrer Verwaltung ausreichende Gewähr bieten für eine geordnete Führung ihrer Arbeitslosenversicherung.

Art. 24. Der städtische Zuschuß wird nur solchen Mitgliedern der Organisationen gewährt, die schon mindestens 6 Monate in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassen sind und hier während mindestens 3 Monaten in Arbeit gestanden haben.

Diese Fristen können bei solchen Mitgliedern der Organisationen verkürzt werden, die unmittelbar vor ihrem Zuzug nach Zürich während mindestens 6 Monaten einer aus öffentlichen Mitteln unterstützten Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in einer andern schweizerischen Gemeinde angehört haben, die Gegenrecht hält.

An Mitglieder der Organisationen, die wegen betrügerischer Schädigung der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit von dieser ausgeschlossen worden sind, werden keine Zuschüsse geleistet.

Art. 25. Der städtische Zuschuß beträgt im Maximum 100 % des statistischen Taggeldes der Organisation und höchstens Fr. 2 im Tag. Die Höhe des Zuschusses wird vom Stadtrate für jede Organisation unter Würdigung ihrer besonderen Verhältnisse festgesetzt.

Das Taggeld darf mit dem städtischen Zuschuß und mit Einschluß eines Nebenverdienstes höchstens $\frac{2}{3}$ des normalen Tagesverdienstes betragen.

Art. 26. Ledige und allein stehende Mitglieder der Organisationen, die nicht für in der Stadt Zürich niedergelassene Angehörige, wie Eltern, unerzogene Geschwister usw. zu sorgen haben, erhalten von der Stadt nur die Hälfte des normalen Zuschusses.

Art. 27. Der städtische Zuschuß wird solange geleistet, als der Arbeitslose von seiner Organisation statistische Taggelder erhält, jedoch frühestens vom vierten Werktag nach Anmeldung der eingetretenen Arbeitslosigkeit an und höchstens für 60 Tage innerhalb 52 dem ersten Bezugstage folgenden Wochen. Für Sonntage werden keine Zuschüsse gewährt. Hat der Arbeitslose den Zuschuß der Stadt für 60 Tage innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen bezogen, so wird weiterer städtischer Zuschuß erst wieder nach einer Frist von wenigstens 6 Monaten vom letzten Bezugstage an gewährt.

Art. 28. Die Organisationen dürfen ihre bisherigen Taggelder nicht vermindern. Sie haben die städtischen Zuschüsse ihren arbeitslosen Mitgliedern mit dem Taggelde der Organisation, und zwar als Zulage zu diesem, auszusahlen.

Die ausbezahlten Zuschüsse werden den Organisationen vierteljährlich zurückvergütet, nachdem die Stadtverwaltung die ihr vorgelegten Rechnungsausweise geprüft und richtig befunden hat.

Art. 29. Organisationen, die für ihre arbeitslosen Mitglieder auf die Gewährung von städtischen Zuschüssen Anspruch erheben, haben dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch unter Beilage folgender Ausweise einzureichen:

- a) Statuten und Sonderbestimmungen, Berichte und Formulare, die sich auf die Arbeitslosen-Versicherung beziehen;
- b) den letzten Jahresbericht und die letzte Jahresrechnung über die Arbeitslosen-Versicherung der Organisation.

Art. 30. Die Statuten oder die Sonderbestimmungen über Arbeitslosen-Versicherung müssen alles Wesentliche über deren Organisation, Verwaltung, Kassa- und Rechnungswesen enthalten. Änderungen der Bestimmungen über die Arbeitslosen-Versicherung müssen dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 31. Die Organisationen, deren Mitglieder städtische Zuschüsse erhalten, haben sich den Kontrollmaßnahmen des Stadtrates zu unterziehen. Sie haben ihre Mitgliederkontrollen, Kassa- und Rechnungsbücher so anzulegen und zu führen und die dazu gehörigen Belege so geordnet aufzubewahren, daß jederzeit eine eingehende Prüfung möglich ist.

Art. 32. Den vom Stadtrate mit der Aufsicht über die Kassaführung betrauten Beamten sind auf Verlangen die Mitgliederkontrollen, Kassa- und Rechnungsbücher, nebst Belegen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

Art. 33. Über die Bewegungen im Mitgliederbestand ist der vom Stadtrate mit der Kontrolle betrauten städtischen Amtsstelle periodisch summarisch Bericht zu erstatten.

Überdies sind die Organisationen gehalten, die vom Stadtrate verlangten statistischen Mitteilungen über ihre Arbeitslosensversicherung nach den vom Stadtrate festgesetzten Formularen zu liefern.

Art. 34. Die Organisationen übernehmen die Verpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichst rasch wieder Arbeit zu verschaffen. Mitglieder von Organisationen, die nicht einen eigenen, vom Stadtrate anerkannten Arbeitsnachweis führen, sind gehalten, sich zwecks Wiedererlangung von Arbeit an das städtische Arbeitsamt zu wenden.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 35. Der Stadtrat erläßt die Ausführungsbestimmungen und Reglemente, die für die Verwaltung der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit und die Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen Mitglieder privater Organisationen für Arbeitslosen-Versicherung erforderlich sind.

Art. 36. Die Stadt behält sich gegenüber den bei der städtischen Kasse Versicherten und gegenüber den privaten Organisationen für Arbeitslosen-Versicherung jederzeit vor, die Bestimmungen dieser Verordnung zu ändern.

Art. 37. Diese Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft. Für die bis zum 30. September 1914 der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beitragenden Versicherten wird die in Art. 14 festgelegte Frist so weit verkürzt, daß sie vom 1. Dezember 1914 an zum Bezuge von Taggeldern berechtigt sind.

Die Gewährung von Zuschüssen an die arbeitslosen

Mitglieder privater Organisationen beginnt mit dem 1. Dezember 1914.

Art. 38. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung hört die bisher geübte Arbeitslosen-Unterstützung gänzlich auf.

2. Der Stadtrat wird eingeladen, nach Ablauf von 3 Jahren dem Großen Stadtrate über die Durchführung der Arbeitslosen-Versicherung Bericht zu erstatten und Anträge über eine Revision der Verordnung vorzulegen.

Die 20 tägige Frist zur Anrufung einer Gemeindeabstimmung zu Ziffer II des Beschlusses läuft vom Tage der Bekanntmachung an.

Im Namen des Großen Stadtrates:

Der Präsident: Spühler.

Der Sekretär: Dr. Jakob Escher-Bürkli.

Der Doppel-Ventilator „Solo“.

⊕ Patent Nr. 63,202.

In der Ventilationstechnik unterscheidet man bekanntlich als Hauptsysteme voneinander die Schraubenträger und die Zentrifugal-Ventilatoren (Schleuderräder). Die Schraubenträger kommen dann in Anwendung, wenn große Luftmengen bei kleinen Pressungen in Frage stehen, während Zentrifugalventilatoren immer am Platze sind, wo größere Widerstände zu überwinden sind.

Um nun auch Schraubenträger noch mit Vorteil in Grenzfällen verwenden zu können, wo sonst schon Niederdruck-Zentrifugal-Ventilatoren installiert werden müßten, wurde der nachfolgend beschriebene Doppel-Ventilator „Solo“ konstruiert. Diese Konstruktion gewährt auch eine volle Flächenwirkung.

Bei allen in den Handel gelangenden Schraubenträgern ohne Zentrifugalteil kommt es vor, daß beim Arbeiten gegen Widerstände die von der Peripherie des Flügelrades geförderte Luft gegen das Zentrum des Rades zu, wieder zurückgedrückt wird. Der Grund dazu liegt in der ungleichmäßigen Saugwirkung, welche ihr Maximum an den zu äußerst liegenden Flügelteilen erreicht und nach der Achse des Flügelrades proportional der Umfangsgeschwindigkeit abnimmt.

Diesem Uebelstande hilft der patentierte Doppel-Ventilator „Solo“ in vorzüglicher Weise dadurch ab, daß die Nabe des Ventilators im Durchmesser ziemlich groß und als Zentrifugalventilator ausgebildet ist. Die bestehende Skizze stellt die Vorgänge dar, wie sie sich bei gewöhnlichen Schraubenträgern abwickeln. Die obere Partie zeigt, daß beim Arbeiten gegen freien Austritt der Flügel nur in den äußeren Partien wirksam arbeitet. Sobald sich noch auf der Druckseite ein Widerstand geltend macht, wenn der Flügel zum Beispiel in einem Rohr arbeitet, wie das in der untern Skizzenhälfte angedeutet ist, findet in der inneren Flügelpartie eine Rückströmung der Luft von der Druckseite her nach der Saugseite statt, wie dies durch die Pfeile angegeben wird.

Demgegenüber zeigt die mittlere Figur links die Arbeitsweise des Patentdoppelventilators „Solo“. Die vorangehend beschriebenen Fehler sind vermieden. Ohne gegen Druck zu arbeiten, fördert der Flügel die Luft ebensowohl in der innersten Partie wie in der äußersten. Bei Widerstand auf der Druckseite kann keine Rückströmung mehr stattfinden.

Die als Zentrifugalventilator ausgebildete Nabe besitzt eine radiale Schaufelung, deren äußerer Durchmesser so berechnet ist, daß die durch sie erzeugte Depression die nämliche ist, wie die durch die nach bekannten Regeln daran anschließenden Schraubenträger. Um die von der radialen Schaufelung in radialer Richtung beförderte